



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postfach 3000  
Stubenring 1, 1011 Wien  
email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.501/0003-II/ST4/2005    DVR:0000175

An  
Erlassverteiler  
(per e-Mail)

Wien, am 6. April 2005

**Betreff: Ergänzungen/Klarstellungen zum Erlass GZ. 190500/6-II/B/5/02  
vom 9.7.2002 Schulung gem. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der PBStV**

Aufgrund der 2. Novelle zur PBStV (BGBl. II Nr. 101/2004) und den sich aus der praktischen Durchführung der Schulungen ergebenden Fragen erscheint es erforderlich, den Erlass GZ. 190.500/6-II/B/5/02 vom 9.7.2002 anzupassen und notwendige Ergänzungen vorzunehmen.

**1.) „ad 1.2.) Approbierte Schulungsunterlagen“**

Die im Erlass 190.500/6-II/B/5/02 genannte Version der Schulungsunterlagen darf für die Schulungen nicht mehr verwendet werden. Bis auf weiteres wird nur die 4. Auflage vom September 2004 als einzige Schulungsunterlage für zulässig erklärt.

**2.) „ad 1.3.) Schulungsprogramm“**

Schulungen gem. § 3 Abs. 3 und 4 PBStV dürfen nur von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich durchgeführt werden. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass diese in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchzuführen sind.

Da die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen als wesentlicher Bestandteil der Qualität der geeigneten Person zu sehen ist, sind diese auch stichprobenartig zu überwachen.

Dem Landeshauptmann sind deshalb von den zur Schulung Berechtigten bis spätestens einem Monat vor der geplanten Schulung zumindest die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Art der Schulung
- Zeit und Ort der Schulung
- Schulungsprogramm/-inhalt
- Namen der „Trainer“

Dem Landeshauptmann sind auch die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **3.) „ad 1.3.1.) Trainerausbildung“**

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich alle Personen, welche Schulungen durchführen, an den genannten Train The Trainer Seminaren teilnehmen müssen. Dies betrifft auch die im 3-Jahres Rhythmus stattfindenden Weiterbildungsseminare.

Aus praktischen Gründen erscheint es jedoch erforderlich, einen Zeitraum („**Toleranzfrist**“) anzugeben, in dem die Weiterbildungsseminare besucht werden können.

Der Toleranzzeitraum beläuft sich, ohne Wirkung für den Zeitpunkt des nächsten Seminars auf:

Drei Monate dem des Tages der Train The Trainer „Grundschulung“ vorausgehenden Kalendermonats bis

zum Ablauf (letzter Tag) des zweiten Kalendermonats nach dem Datum der Train The Trainer „Grundschulung“

*(Beispiel:*

- *Grundschulung: 21. Mai 2002*
- *1. Weiterbildungsseminar frühestens am 1. Februar 2005 und spätestens am 31. Juli 2005)*

Bis zum Ende der Toleranzfrist darf der Trainer noch für Schulungen eingesetzt werden. Wurde bis zum Ablauf der Toleranzfrist jedoch kein Weiterbildungsseminar besucht, so darf diese Person so lange nicht als Trainer eingesetzt werden, bis das Weiterbildungsseminar nachgeholt wurde. Für die Fristen der weiteren Seminare ist jedoch stets vom Datum der Grundschulung ( „Stichtag“) auszugehen.

*(Beispiel: Grundschulung am 21. Mai 2002 d.h. „Schulungsermächtigung“ bis 31. Juli 2005*

- *1. Weiterbildungsseminar im Oktober 2005*
- *Toleranzfrist für das 2. Weiterbildungsseminar: 1. Februar 2008 bis 31. Juli 2008*

Sollte innerhalb von 6 Jahren ab der Grundschulung (unter Berücksichtigung der o.g. Toleranzfristen) kein Weiterbildungsseminar absolviert werden, muss jedenfalls auch die Grundschulung wiederholt werden.

**3.1.)** Werden Bedienstete aus dem **Personalstand einer Gebietskörperschaft**, welche mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens (insbesondere der PBStV) befasst sind, als Schulungspersonal eingesetzt, so ist für diese ein zwingender Besuch der Train the Trainer Seminare nicht erforderlich. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei Schulungen durch diese Personen infolge deren Tätigkeit alle Neuerungen auf gesetzlicher Ebene und Änderungen des Mängelkataloges sowie zusätzliche spezifische Informationen entsprechend vorgetragen werden.

Die Leiter der jeweiligen Fachabteilungen haben jedoch dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Namen jener Personen, welche aus ihrem Stand als Schulungspersonal in Frage kommen, zur Kenntnis zu bringen.

Sie haben intern dafür zu sorgen, dass ein einheitlicher Wissensstand gewährleistet ist und dieses Schulungspersonal auch entsprechend aus- und weitergebildet wird.

Eine Teilnahme, insbesondere an den im 3-Jahres-Rhythmus stattfindenden Weiterbildungsseminaren, ist jedoch dringend empfohlen.

**3.2.)** Es wird auch klargestellt, dass ein gültiges Zeugnis über den Besuch eines Train The Trainer Seminars zur Schulung gem. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 PBStV berechtigt und dieses somit die gem. § 3 Abs. 3 Z 1 und Z 2 PBStV vorgeschriebene Schulung ersetzt. In diesem Fall ist ein entsprechender Vermerk z.B. „*Inhaber der Trainer-Berechtigung vom.....*“ im Bildungspass vorzunehmen.

#### **4.) „ad 1.3.2.) Schulung der geeigneten Personen“**

Die unter Punkt 3 getroffenen Festlegungen zum „Toleranzzeitraum“ finden auch bei der Schulung der geeigneten Personen gem. § 3 Abs. 3 und 4 PBStV sinngemäße Anwendung. Grundsätzlich gilt auch hier das Datum der Grundschulung als „Stichtag“. Innerhalb der Toleranzfristen darf die geeignete Person trotz nicht absolvierter periodischen Weiterbildung noch Begutachtungen durchführen. Nach der Toleranzfrist haben Begutachtungen jedoch zu unterbleiben. Eine Verlängerung der Toleranzfristen ist nicht möglich. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn z.B.

nachgewiesen wird, dass die geeignete Person zu einer periodischen Weiterbildung bereits angemeldet ist

Personen, die bereits vor dem 1.7.2001 zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung ermächtigt waren, mussten bis zum 25.4.2004 die erste periodische Weiterbildung absolviert haben. Das Datum dieser ersten periodischen Weiterbildung gilt für diese geeigneten Personen als „Stichtag“ für alle folgenden periodischen Weiterbildungen in sinngemäßer Anwendung der oben getroffenen Festlegungen.

**4.1.)** In diesem Zusammenhang wird nochmals klargestellt, dass ein technischer **Sachverständiger gem. § 125 KFG 1967** nicht als geeignete Person i. S. von § 3 PBStV gilt und dass somit für solche vom Landeshauptmann bestellte Personen § 3 PBStV bezüglich der persönlichen Qualifikation wie auch den Schulungserfordernissen nicht zur Anwendung kommt.

**5.) Geeignete Personen im Sinn von §§ 11 Abs. 2 und 2a sowie 12 Abs. 2 PBStV** müssen mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang mit Erfolg teilnehmen.

Die in Punkt 3 getroffenen Festlegungen zu den Toleranzfristen und den sich ergebenden Konsequenzen finden auch für diese Lehrgänge unter Berücksichtigung der hier geforderten Zwei-Jahres-Frist sinngemäße Anwendung.

*Sie werden ersucht, betroffene Stellen hiervon in Kenntnis zu setzen.*

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr Sachbearbeiter:**  
DI Bernhard Sittlinger  
Tel.: +43 (1) 71100-5870, Fax-DW:15072  
bernhard.sittlinger@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt